

FAQ – Schnelltest im Märkischen Kreis ab 11.10.2021

1. Selbsttest	1
2. Schnelltests & Testnachweise	1
2.1. Wo kann ich mich mittels Schnelltest testen lassen und eine gültige Testbescheinigung erhalten?	2
2.2. Welche Unterlagen müssen dem Testzentrum vorgelegt werden?	2
2.3. Ablauf der Testung	2
2.4. Wie erhalte ich mein Ergebnis?	2
2.5. Was passiert, wenn das Testergebnis vorliegt?	2
2.6. Wofür benötige ich eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis?	3
2.6.1. Unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz	3
2.6.2. 7-Tage-Inzidenz über 35	3
2.6.3. Ausnahmen von der Testpflicht	3
3. Testzentren im Märkischen Kreis	4

1. Selbsttest

Ist ein zuhause angewandter Test, der im Einzelhandel von jedermann erworben werden kann.

Ist der Test positiv, sollten Sie sich in freiwillige Selbstisolierung begeben. Sie sind verpflichtet, einen Labortest (PCR-Test) zur Kontrolle vornehmen zu lassen. Das kann entweder beim Hausarzt erfolgen oder in einem Testzentrum, das PCR-Testungen anbietet.

Ab der Vornahme des Abstrichs für den Labortest stehen Sie unter Quarantäne.

2. Schnelltests & Testnachweise

Einen Anspruch auf kostenlose Schnelltests haben **ab dem 11.10.2021** folgende Personen:

- Kinder bis 12 Jahre und bis zu 3 Monate nach dem 12. Geburtstag
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können („medizinische Kontraindikation“) und bis zu 3 Monate nach evtl. Wegfall des Grundes. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen
- bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- zum Zeitpunkt der Testung Schwangere
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung in Quarantäne befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Quarantäne dient

Diesbezüglich gelten im MK aktuell folgende Regelungen:

- Erkrankte Personen müssen sich am letzten/vorletzten Tag ihrer Quarantäne einem Schnelltest unterziehen
- Kontaktpersonen können mittels Schnelltest ihre Quarantäne vorzeitig beenden

Alle anderen Personen, die für die Nutzung von Angeboten einen Testnachweis benötigen, müssen den Test als Selbstzahler durchführen lassen. Die Kosten für einen Test legt das jeweilige Testzentrum fest.

2.1. Wo kann ich mich mittels Schnelltest testen lassen und eine gültige Testbescheinigung erhalten?

Für die Nutzung von Angeboten, zu denen ein negatives Testergebnis benötigt wird, muss eine Testbescheinigung vorgelegt werden. Berechtigt zur Ausstellung von Bescheinigungen sind ausschließlich:

- Hausarzt
- Anerkannte, beauftragte Teststelle (zu erkennen an der 5-stelligen Teststellen-ID), Liste siehe unten
- Schulen für eigene Schüler (regelmäßige Schultestungen)
- Arbeitgeber ausschließlich für eigene Angestellte (sofern der Arbeitgeber das Ausstellen von Bescheinigungen angemeldet hat und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden)

https://www.maerkischer-kreis.de/corona/schnelltests/info_arbeitgeber/index.php

Nicht berechtigt sind z.B. Vereine, Kulturveranstalter, Gastronomen, Dienstleister wie z.B. Frisör/in, Kosmetiker/in oder sonstige Privatpersonen.

2.2. Welche Unterlagen müssen dem Testzentrum vorgelegt werden?

- Personalausweis
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können Ihre Identität durch Begleitpersonen bestätigen lassen, wenn möglich sollte (wenn vorhanden) ein Schülerschein o.ä. vorgelegt werden
- Versichertenkarte Krankenkasse, falls vorhanden
- Nachweis darüber, dass die Person anspruchsberechtigt ist (Quarantänebescheinigung)
- ärztliches Attest darüber, dass die Impfung aus medizinischen Gründen nicht erfolgen soll/kann im Original

2.3. Ablauf der Testung

Das hängt von dem ausgewählten Testzentrum ab. Manche Testzentren werden auch als „Drive-In“ Stationen betrieben.

In der Regel müssen Sie vor oder nach der Testung noch einmal Ihre Kontaktdaten bereithalten, da diese noch einmal aufgenommen werden und im Fall eines positiven Testergebnisses vom Testzentrum unmittelbar an das Gesundheitsamt weitergegeben werden müssen.

2.4. Wie erhalte ich mein Ergebnis?

In der Regel liegt das Ergebnis ca. 15 Minuten nach dem Abstrich vor. Ggf. muss vor Ort auf das Ergebnis gewartet werden. Das hängt von dem ausgewählten Testzentrum ab. Das Testzentrum bescheinigt das Testergebnis. Dies kann in Papierform oder digital erfolgen. Auf Wunsch kann das Testergebnis von der Teststelle in Ihre Corona-Warn-App eingespielt werden.

2.5. Was passiert, wenn das Testergebnis vorliegt?

Ist Ihr Testergebnis **negativ**, müssen Sie nichts weiter beachten. Es erfolgt auch keine Weiterleitung Ihrer Daten.

Ist das Ergebnis **positiv**, stehen Sie und Ihre Haushaltsmitglieder sofort automatisch für 14 Tage unter Quarantäne. Ein positives Schnelltestergebnis muss mit einem Labortest kontrolliert werden. Einige Teststellen sind hierfür ausgestattet, andere jedoch nicht (siehe Liste Teststellen).

Ihre Kontaktdaten werden unter Meldung Ihres positiven Testergebnisses von dem Testzentrum an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Das Gesundheitsamt wird sich unaufgefordert bei Ihnen melden, um einen Abstrich für den Labortest zu organisieren, sofern dieser nicht bereits im Testzentrum vorgenommen wurde. Sie haben aber auch die Möglichkeit, selbst einen Termin für einen Kontrolltest bei Ihrem Hausarzt zu vereinbaren.

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses direkt vom Testzentrum.

2.6. Wofür benötige ich eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis?

Für viele Bereiche muss eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorliegen. Die zugrundeliegende Testung darf maximal 48 Stunden zurückliegen.

2.6.1. Unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz

- Besucher von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Sammelunterkünften für Flüchtlinge oder ähnliche Wohnformen müssen immunisiert oder getestet sein.
- Beschäftigte, die nicht immunisiert sind, müssen am ersten Arbeitstag nach einer Arbeitsunterbrechung von mindestens 5 Werktagen einen Negativnachweis vorlegen oder am ersten Arbeitstag einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung durchführen.

2.6.2. 7-Tage-Inzidenz über 35

Liegt die 7-Tages-Inzidenz an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert 35 oder darüber, dürfen gewisse Einrichtungen, Angebote oder Tätigkeiten nur von immunisierten oder getesteten Personen besucht bzw. wahrgenommen werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Körpernahe Dienstleistungen wie z.B. Frisör, Kosmetik, Körperpflege
- gastronomische Angebote in Innenräumen (Ausgenommen Abholung)
- Veranstaltungen einschließlich Versammlungen in Innenräumen
- Veranstaltungen mit mehr als 2.500 Personen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann
- Beherbergungsbetriebe
- touristische Busreisen o.ä.

- Für manche Angebote ist ein **PCR-Test zwingend** notwendig. Ein Antigen-Schnelltest ist hierfür nicht ausreichend. Das ist der Fall bei Besuch von
 - o Clubs, Diskotheken
 - o Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz
 - o Bordellen

Es werden nur Testnachweise wie unter 2.1. beschrieben anerkannt.

Im Märkischen Kreis und in ganz NRW liegt die 7-Tage-Inzidenz derzeit über 35.

2.6.3. Ausnahmen von der Testpflicht

Das Vorliegen einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis ist nicht erforderlich durch immunisierte Personen. Als immunisiert gelten Personen

1. Nach erfolgter Abschlussimpfung vor mindestens 2 Wochen (je nach Impfstoff sind 2 oder aber nur 1 Impfdosis für einen vollständigen Impfschutz notwendig)
2. Nach nachweislich durchlaufener CoVID-19-Erkrankung innerhalb der letzten 6 Monate
3. Wenn die CoVID-19-Erkrankung vor mehr als 6 Monaten nachweislich durchlaufen wurde und eine Impfung (von ggf. 2 vorgesehenen) erfolgt ist

4. Wenn sie die 1. Impfung erhalten und nachweislich eine CoVID-19-Erkrankung vor der 2. Impfung durchlaufen wurde. Die 2. Impfung ist dann nicht mehr zwingend notwendig. Hierzu sollten Sie sich von Ihrem Hausarzt beraten lassen.

Nachweise in Form von Impfbescheinigung/Impfbuch bzw. positives Testergebnis (Laborbefund/ärztliches Attest/Genesenenbescheinigung des Gesundheitsamtes) müssen vorgezeigt werden.

Ebenfalls ausgenommen von der Vorlage negativer Testbescheinigungen sind grundsätzlich Kinder bis zum Schuleintritt.

Schulpflichtige Kinder gelten bei Vorlage eines gültigen Schülersausweises als getestete Personen, da sie regelmäßig in der Schule getestet werden.

Abweichende Regelungen können jedoch für Krankenhäuser und stationäre Einrichtungen gelten (ggf. Testpflicht trotz Immunisierung).

3. Testzentren im Märkischen Kreis

Schnelltestangebot im Märkischen Kreis
